

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr 138.

63. Jahrgang.  
Sonnabend, den 17. Juni

1916.

## Ausführungs-Verordnung

zur Bundesratsbekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 446).

§ 1. Sämtliche Vorräte von Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Größe) sind, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zurückgehalten werden dürfen (§ 4), umgehend — spätestens bis 22. Juni 1916 — dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Gutsvorsteher) anzuzeigen. Dieser hat die Mitteilungen unverzüglich an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Anzeigen sorgfältig nachzuprüfen und alle angemeldeten Ueberschüsse (auch kleine) abzunehmen. Für die Einrichtung schnellarbeitender Sammelstellen ist Sorge zu tragen.

§ 3. Dem Ministerium ist sofort zu berichten, wieviel die Kommunalverbände etwa noch abgeben können. Bei Feststellung dieser Menge darf für den Kopf der unverfögten eigenen Bevölkerung höchstens für den Tag 1 Pfund Speisefertkartoffeln gerechnet werden.

§ 4. Die Mengen, die den Kartoffelerzeugern belassen werden dürfen, sind nach § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und nach der Verordnung des Ministeriums vom 29. April 1916 (485a II B IV) — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1916 — zu berechnen. Schwund und Verderb darf nicht angeseht werden.

§ 5. Wer der Anzeigepflicht nach § 1 unvollständig oder verspätet nachkommt oder wer Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch ungenießbar macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Nachstehend wird die Bundesratsbekanntmachung v. 8. Juni 1916 nochmals zur Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 13. Juni 1916.

## Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.** Vom 8. Juni 1916. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Viehbefitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelroderei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde	höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe	höchstens einundelviertel Pfund,
an Zugochsen	höchstens einunddrei Viertel Pfund,
an Schweine	höchstens ein halbes Pfund

§ 3. Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten. Kartoffelfärke und Kartoffelstärke dürfen nicht verfüttert werden.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7

der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 8. Juni 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

## Fleischverkauf.

Sonnabend, den 17. Juni verkaufen die Fleischer:  
**E. Reichenbach u. W. Seidel:** Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Schöpfenfleisch,  
**E. Mühlig u. S. Singer:** Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch,  
**Carl Müller:** Rindfleisch und Schweinefleisch.  
Fleischmarkentaschen sind mitzubringen. **Schweinefleisch** wird in der üblichen Weise abgegeben.  
Die Menge des zu verabreichenden Fleisches wird durch Anschlag an den Fleischerkäben bekannt gegeben.  
Der Verkauf erfolgt für Haushaltungen mit den Buchstaben **N, O, P, T-Z** in der Zeit von 7—9 Uhr vorm.,  
**R u. S** " " " " 9—11 " " "  
**H-M** " " " " 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,  
**A-G** " " " " 1 Uhr nachm. bis 3 Uhr nachm.  
Stadttrat Eibenstock, den 16. Juni 1916.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Eibenstock—Stadt.

Die Herren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden hiermit zu der am **Sonnabend, den 24. Juni d. J., abends 9 Uhr** im Gesellschaftszimmer des Deutschen Hauses stattfindenden **ordentlichen Ausschusssitzung** eingeladen und um pünktliches und alleseitiges Erscheinen ersucht. Die Herren Vorstandsmitglieder sind zu dieser Sitzung hiermit gleichfalls geladen.  
**Ernst Faak, Vorsitzender.**

- Tagesordnung.**
1. Vorlage der Jahresrechnung 1915, Bericht der Rechnungsprüfer und evtl. Richtigprechung der Rechnung.
  2. Aenderung des § 9 der Satzungen.
  3. Beschlussfassung über eine vom Oberversicherungsamt angeordnete Aenderung der Dienstordnung.
  4. Wahl der Rechnungsprüfer für 1916.
  5. Evtl. Anträge (dieselben müssen beim Vorsitzenden oder der Kassenverwaltung bis 21.6. eingereicht werden).
  6. Mitteilungen über Kassenangelegenheiten.

## Grasversteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von den Wiesen des **Eibenstocker Staatsforstreviers** soll **gegen sofortige Bezahlung** und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen an **Ort und Stelle** versteigert werden und zwar:

**Donnerstag, den 22. Juni 1916,**

vormittags 8 Uhr von den **Niedertbachwiesen** oberhalb des Forsthauses an der Mulde.  
Zusammenkunft am großen Niedertbache.  
**Kgl. Forstrevierverwaltung Eibenstock. Kgl. Forstrentamt Eibenstock.**

## Alle weiteren russischen Angriffe gescheitert.

### Die Verluste in der Slagerral-Schlacht.

Die fortgesetzten englischen Verdrehungsversuche haben zu einer neuen Erklärung unserer obersten Marineleitung geführt:

(Amtlich.) Berlin, 15. Juni. Der Führer der englischen Flotte in der Seeschlacht vor dem Slagerral, Admiral Jellicoe, hat in einem Befehl an die englische Flotte u. a. zum Ausdruck gebracht, er zweifle nicht daran, zu erfahren, daß die deutschen Verluste nicht geringer seien als die englischen.

Demgegenüber wird auf die bereits in der amtlichen Veröffentlichung vom 7. Juni erfolgte Gegenüberstellung der beiderseitigen Schiffsverluste hingewiesen. Hiernach steht einem Gesamtverlust von 60 720 deutschen Kriegsschiffstonnen ein solcher von 117 150 englischen Tonnen gegenüber, wobei nur diejenigen englischen Schiffe und

Zerstörer in Anschlag gebracht sind, deren Verlust bisher von amtlicher englischer Seite zugegeben worden ist. Nach Aussagen englischer Gefangener sind noch weitere Schiffe untergegangen, darunter das Großkampfschiff „Warspite“. An deutschen Schiffsverlusten sind andere als die bekannt gegebenen nicht eingetreten. Dies sind S. M. Schiffe „Lützow“, „Pommern“, „Wiesbaden“, „Frauenlob“, „Elbing“, „Rostock“ und 5 Torpedoboote.

Dementsprechend sind auch die Menschenverluste der Engländer in der Seeschlacht vor dem Slagerral erheblich größer als die deutschen. Während auf englischer Seite bisher die Offiziersverluste auf 342 Tote und Vermisste und 51 Verwundete angegeben sind, beträgt der Verlust bei uns an Seeoffizieren, Ingenieuren, Sanitätsoffizieren, Zahlmeistern, Fähnrichen und Deckoffizieren 172 Tote und Vermisste und 41 Verwundete. Der Gesamtverlust an Mannschaften beträgt auf Seite der Engländer, soweit bisher durch die Admiralität veröffentlicht, 6104 Tote und Vermisste und 513 Verwundete, auf deutscher Seite 2414 Tote und Vermisste und 449 Verwundete.  
Von unseren Schiffen sind während und nach der

Seeschlacht 177 englische Gefangene gemacht, während, soweit bisher bekannt, sich in englischen Händen keine deutschen Gefangenen aus dieser Schlacht befinden. Die Namen der englischen Gefangenen werden auf dem üblichen Wege der englischen Regierung mitgeteilt werden.  
Der Chef des Admiralstabes der Marine.  
(W. T. B.)

Als neue Ereignisse zur See sind ein Angriff russischer Seestreitkräfte auf deutsche Handelschiffe sowie ein Seegefecht mit deutschen Fischdampfern zu erwähnen:

Norrköping, 14. Juni. Nach Zeitungsmedungen sind 13 deutsche Handelschiffe bei der Insel Häringe, die südwärts fuhr, und von zwei oder drei Torpedobooten, einem Hilfskreuzer und einigen bewaffneten Fischdampfern begleitet wurden, südöstlich Arkö, etwa 10 Distanzminuten vom Land, von einer russischen Flottenabteilung angegriffen worden. Diese bestand aus Zerstörern, Torpedobooten und Unterseebooten. Die deutschen Dampfer suchten am Lande Schutz. Zwei deut-